



Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kreyenbrück-Nord

Aufgrund des § 40 der Gemeindeordnung für das Land Niedersachsen (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 89 ha umfassende Gebiet wird gem. § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kreyenbrück-Nord".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 des Stadtgebietes Oldenburg abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Verfahrensdauer

Gem. § 143 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 10 Jahre festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg,

Der Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan - Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

